



A.Zl. 817/004-0

Röthis, 20.11.2018
Auskunft: Michael Schnetzer
DW: 72

VERORDNUNG

über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Röthis (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung Röthis hat mit Beschluss vom **19.11.2018** gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und §§ 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) idgF. in Verbindung mit § 42 des Bestattungsgesetzes idgF. folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung hat für den Gemeindefriedhof St. Martin in Röthis Gültigkeit.

§ 2 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber (klein)	€ 163,00
b) Reihengräber (normal)	€ 325,00
c) Sondergräber (Familiengräber) m. 2 Grabstellen	€ 450,00
d) Sondergräber (Familiengräber) m. 4 Grabstellen	€ 897,00
e) Urnengrab/Urnennischen (ohne Kosten d. Abdeckung)	€ 230,00
f) jährl. Grabstättengebühr für Sondergräber mit 2 Grabstellen, Reihengräber, sowie Urnennischen	€ 20,50
g) jährl. Grabstättengebühr für Sondergräber mit 4 Grabstellen	€ 34,00

Bei Grabstellen, bei denen die Einfassung in Form von Granitplatten durch die Friedhofsverwaltung beigestellt wird (§ 11 der Friedhofsordnung) erhöht sich die Grabstättengebühr gem. Abs. 1

für Reihengräber (klein und normal)	€ 429,00
für Sondergräber mit 2 Grabstellen	€ 576,00
für Sondergräber mit 4 Grabstellen	€ 863,00

Metallabdeckplatte ohne Inschrift (§ 10 Abs. 10 der Friedhofsordnung)	
Abdeckplatte Wandnische	€ 346,70
Abdeckplatte Bodennische	€ 433,90

§ 3
Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) bei Bestattung im Erdgrab | € 719,00 |
| d) bei Urnenbestattung im Erdgrab | € 259,00 |

Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne benötigt wird.

§ 4
Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von **€ 26,80** zu entrichten.

§ 5
Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine Gebühr in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 2 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 6
Enterdigungsgebühr

Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 3 für Bestattungen festgesetzt ist. (Die Kosten für eine Umbettung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet).

§ 7
Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 8
Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9
Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

AKTENVERMERK

Anschlag an der Amtstafel

vom 20.11.18 bis 14.1.19

Rötnis, am.....